

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

## Umlauf der Silberscheidemünzen.

Zum Umlauf in der Schweiz sind folgende Silberscheidemünzen zugelassen:

### I. Schweizerische Münzen.

Die Zweifranken-, Einfranken- und 50-Rappenstücke mit dem Bilde der stehenden Helvetia und den Jahreszahlen von 1874 und der nachfolgenden Jahre.

### II. Belgische Münzen.

Die Zweifranken-, Einfranken- und 50-Rappenstücke mit dem Bildnis des Königs Leopold II. und den Jahreszahlen von 1866 und der nachfolgenden Jahre.

### III. Französische Münzen.

1. Die Zweifranken- und Einfrankenstücke mit dem Bildnis Napoleons III. mit dem Lorbeerkrantz und den Jahreszahlen von 1866 bis 1870 und die 50-Rappen- und 20-Rappenstücke (Silber) mit dem nämlichen Bildnis und den Jahreszahlen von 1864 bis 1869.

2. Die Zweifranken-, Einfranken- und 50-Rappenstücke mit dem Bilde der Republik (Göttin) und den Jahreszahlen von 1870 bis 1896.

3. Die Zweifranken-, Einfranken- und 50-Rappenstücke mit dem Bilde der Säerin und den Jahreszahlen von 1897 und der nachfolgenden Jahre.

### IV. Griechische Münzen.

Die Stücke von 2 Drachmen (Franken), 1 Drachme (Franken), 50 Lepta (Rappen) und 20 Lepta (Rappen),

Silber) mit dem Bildnis des Königs Georg I. und den Jahreszahlen von 1868 und der nachfolgenden Jahre.

Die schweizerischen Silberscheidemünzen sind von den öffentlichen Kassen in unbeschränktem Betrage anzunehmen, die belgischen, französischen und griechischen Silberscheidemünzen bis zum Betrage von Fr. 100 für jede einzelne Zahlung.

Es ist den öffentlichen Kassen untersagt, andere als die hiervor erwähnten schweizerischen, belgischen, französischen und griechischen Silberscheidemünzen an Zahlungsstatt anzunehmen oder auszugeben, und es wird namentlich in Erinnerung gebracht, dass die italienischen Silberscheidemünzen, die von Italien heimgeschafft worden sind, in der Schweiz seit dem 25. Juli 1894 nicht mehr gesetzlichen Kurs haben und von den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen werden können.

Die schweizerischen, belgischen, französischen und griechischen Silberscheidemünzen, die derart abgeschliffen sind, dass sich die Merkmale ihrer Kursfähigkeit nicht mehr erkennen lassen, und desgleichen die beschädigten, durchlöcherten, angefeilten, angeschnittenen oder sonstwie durch Metallentzug oder durch Verunstaltung entwerteten kursfähigen Münzen sind vom Verkehr ausgeschlossen. Die öffentlichen Kassen sind jedoch ermächtigt, diese Münzen zum reduzierten Kurse von 50 % ihres Nennwertes zum Zwecke der Einlieferung an die eidgenössische Staatskasse anzunehmen. Weigern sich die Inhaber dieser Münzen, sie zum reduzierten Kurse von 50 % abzutreten, so sind diese Inhaber darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen noch der Ausweg offen steht, die Münzen portofrei der eidgenössischen Staatskasse einzusenden, welche sie prüfen und dem Einsender den aus der Prüfung sich ergebenden Wert vergüten wird.

(3.).

Bern, den 10. März 1908.

○ *Der Vorsteher des eidg. Finanzdepartementes:*

**Comtesse.**

### **Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.**

In Anwendung des Art. 8 des Reglementes für die Diplompriifungen wird hiermit bekannt gemacht, dass der schweizer-

rische Schulrat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden des Polytechnikums auf Grund der abgelegten Prüfungen Diplome erteilt hat :

**Diplom als technischer Chemiker.**

Alfthan, Gunnar, von Wasa (Finnland).  
 Blau, Heinrich, von Budapest (Ungarn).  
 Bretschger, Max, von Freienstein (Zürich).  
 Bütler, Robert, von Hünenberg (Zug).  
 Chasin, Schoil Leiba, von Olgopol (Russland).  
 Chauvet, Raymond, von Genf.  
 Delpy, Max, von Zürich.  
 Dorogi, Stefan, von Budapest (Ungarn).  
 Eglin, Walter, von Känerkinden (Baselland).  
 Glaser, Aladar, von Puszta-Novak (Ungarn).  
 v. Graffenried, Alfred, von Bern.  
 Herzog, Karl, von Homburg (Thurgau).  
 Hübscher, Hans, von Schaffhausen.  
 Hüni, Ernst, von Zürich.  
 Jost, Stephan, von Klosters (Graubünden).  
 Jurrissen, Alphons Wilhelm, von Naarden (Holland).  
 Koller, Adolf, von Alt-St. Johann (St. Gallen).  
 Kolsky, Georg, von Lodz (Russ. Polen).  
 Kunz, Erich, von Herrliberg (Zürich).  
 Müller, Robert, von Rheinfelden (Aargau).  
 Orthner, Rudolf, von Ried (Österreich).  
 Ramseyer, Louis, von Neuenburg.  
 Roversi, Pietro, von Melegnano (Italien).  
 Sala, Mario, von Como (Italien).  
 Trier, Georg, von Prag (Böhmen).  
 van Vloten, Allart, von Haarlem (Holland).  
 Wohl, Julius, von Tar (Ungarn).  
 Zachariades, Nikolaus, von Athen (Griechenland).

**Diplom als Elektrochemiker.**

Perucca, Giovanni, von S. Maurizio (Italien).

Z ü r i c h , den 23. März 1908.

## Ankauf von dreijährigen inländischen Pferden für die eidg. Pferderegieanstalt im April/Mai 1908.

An nachbezeichneten Tagen und Plätzen werden von der eidgenössischen Pferderegieanstalt dreijährige, inländische Remonten, die für ihre Zwecke geeignet sind, angekauft.

Bern (Tierarzneischule) den 25. April, vormittags 10 Uhr ;  
Les Ponts-de-Martel (Place de foire) den 27. April, vormittags 9 Uhr ;

Aigle (Place de foire) den 28. April, vormittags 9¼ Uhr ;  
Luzern (Platz bei der Pferdekaserne) den 30. April, vormittags 11 Uhr ;

Schwyz (beim neuen Schulhaus) den 1. Mai, vormittags 9 Uhr ;  
Einsiedeln (Klosterhof) den 1. Mai, nachmittags 2¾ Uhr ;  
Buchs (St. Gallen) (bei der Traube) den 2. Mai, nachmittags 12½ Uhr.

Für den Ankauf gelten folgende Vorschriften :

1. Die Pferde müssen die Formen eines Reitpferdes haben, mit korrektem Gang und Stand, von Bundeshengsten abstammen und sowohl von Vater- als Mutterseite der Veredlungszucht angehören.

2. Das Stockmass der Pferde soll im Minimum 154 Centimeter betragen, ohne Eisen.

3. Die Abstammung muss durch Abgabe der Geburtsscheine ausgewiesen werden.

4. Falls bei der Kontrollierung der Geburtsscheine durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement Unregelmässigkeiten sich zeigen sollten, so ist der Verkäufer verpflichtet, das Pferd sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises an seinem Unterkunftsart an die Hand zu nehmen. Ebenso wenn ein Pferd innert 14 Tagen sich als Beisser oder Schläger zeigt, oder demselben sonst von den im Artikel 71 des Verwaltungsreglements erwähnten Krankheiten oder Schäden anhaften sollten.

Thun, 30. März 1908.

(3)..

*Direktion der eidg. Pferderegieanstalt:*

**Vigier, Oberst.**

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1908
Date	
Data	
Seite	854-857
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 840

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.